



Beschlüsse des Gemeinderates Borsdorf

Monate Oktober-November 2008

- 048/2008** Befristete kommunale Bürgschaft über 1.000.000 € im Zusammenhang mit dem Verkauf des Immobilienbestandes der Borsdorfer Wohnungsgesellschaft mbH
- 049/2008** Nachtragssatzung der Gemeinde Borsdorf für das Haushaltjahr 2008
- 050/2008** Beschluss wurde zurückgestellt
- 051/2008** Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 423/204 der Gemarkung Panitzsch (Narzissenweg)
- 052/2008** Erteilung der gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB/ § 69 Abs. I SächsBO
Bauvorhaben: Erweiterung „Sächsische Rosenwelt“
- 053/2008** Verordnung der Gemeinde Borsdorf über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 23.10.2008
- 054/2008** Hauptsatzung der Gemeinde Borsdorf
- 055/2008** Feststellen der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Borsdorf
- 056/2008** Vorzeitige Einführung des Neuen Haushalts- und Rechnungswesens
- 057/2008** Änderung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern Borsdorf“ – Satzungsbeschluss, 2. Änderung
- 058/2008** Kauf eines Teils von Flurstück Nr. 246/9 der Gemarkung Borsdorf
- 059/2008** Liquidation der Borsdorfer Wohnungsgesellschaft mbH
- 060/2008** Veröffentlichung des Amtsblattes der Gemeinde Borsdorf

Beschluss-Nr.: 049/2008

Antrag des Technischen Ausschusses und des Verwaltungsausschusses

Nachtragssatzung der Gemeinde Borsdorf für das Haushaltsjahr 2008

Der Gemeinderat beschließt:

aufgrund von § 77 in Verbindung mit § 74 SächsGemO die Nachtragssatzung der Gemeinde Borsdorf für das Haushaltsjahr 2008 sowie gemäß § 80 SächsGemO über den angepassten Finanzplan einschließlich dem Investitionsprogramm für die Jahre 2007 bis 2011.

Die Nachtragssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmung:	Gesamtstimmenzahl:	18
	davon anwesend:	13
	Stimmen dafür:	13
	Stimmen dagegen:	0
	Stimmenthaltungen:	0

Borsdorf, 23. Oktober 2008


Martin
Bürgermeister



Bemerkung: Es war kein anwesender Gemeinderat von der Beratung und Abstimmung gemäß § 20 der „Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen“ in der Neufassung vom 18. März 2003 aus Gründen der Befangenheit ausgeschlossen.

Nachtragssatzung der Gemeinde Borsdorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund von § 77 in Verbindung mit § 74 SächsGemO hat die Gemeinde Borsdorf am 23. Oktober 2008 folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltplan wird wie folgt geändert:

Es erhöhen sich

1. die Einnahmen und Ausgaben

des Verwaltungshaushaltes	um	64.341,00 EUR
	auf	7.895.092,00 EUR
des Vermögenshaushaltes	um	268.000,00 EUR
	auf	1.875.804,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)	um	0,00 EUR
	auf	0,00 EUR
3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	um	0,00 EUR
	auf	0,00 EUR

§ 2

(Höchstbetrag der Kassenkredite) – keine Änderungen.

§ 3

(Festsetzung neuer Hebesätze) – keine Änderungen.

Borsdorf, 23. Oktober 2008

Ludwig Martin
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Die Nachtragssatzung für das Haushaltjahr 2008 einschließlich Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2007 bis 2011 wurde am 23.10.2008 mit Beschluss-Nr. 049 /2008 vom Gemeinderat beschlossen und am 12.11.2008 von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Landkreis Leipzig bestätigt.

Der Nachtragshaushaltplan als Teil der Nachtragssatzung für das Haushaltjahr 2008 wird gemäß § 77 Abs. 1 i.V.m. § 76 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 18.03.2003 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann in der Zeit vom **15.12.2008 bis 23.12.2008** im Rathaus, Kämmererei, während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Borsdorf, den 28.11.2008

Martin
Bürgermeister



Beschluss-Nr.: 055/2008

Antrag des Technischen Ausschusses und des Verwaltungsausschusses Feststellen der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Borsdorf

Der Gemeinderat beschließt:

Die Haushaltrechnung 2007 wird durch den Gemeinderat gemäß § 88
SächsGemO wie folgt festgestellt:

1. Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt Ist-Einnahmen	14.686.881,43 €
Gesamt Ist-Ausgaben	13.493.527,16 €
 Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltjahres 2007	 1.193.354,27 €

2. Ergebnis der Haushaltrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	7.690.252,83 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	1.613.493,29 €
+ neue Haushalteinnahmereste	-----
./. Haushalteinnahmereste Vorjahr	-----
 bereinigte Solleinnahmen	 9.303.746,12 €
 Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	 7.690.252,83 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	1.830.194,77 €
+ neue Haushaltsausgabereste	10.796,72 €
./. Haushaltsausgabereste Vorjahr	227.498,20 €
 bereinigte Sollausgaben	 9.303.746,12 €

Die örtliche Prüfung der Haushaltrechnung 2007 wurde durch die Bansch Schübel Brösztel & Partner GmbH, Niederlassung Leipzig, durchgeführt. Die überörtliche Prüfung der Haushaltrechnung durch den Sächsischen Rechnungshof erfolgt innerhalb von 5 Jahren nach Ende des Haushaltsjahres. Die Haushaltrechnung 2007 der Gemeinde wurde dem Gemeinderat für die Sitzung am 27. November 2008 fristgemäß übergeben und für die überörtliche Prüfung zusammengestellt.

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung ist der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Landkreis Leipzig unverzüglich mitzuteilen.

Abstimmung:	Gesamtstimmenzahl:	18
	davon anwesend:	13
	Stimmen dafür:	13
	Stimmen dagegen:	0
	Stimmenthaltungen:	0

Borsdorf, 27. November 2008

Martin
Bürgermeister



Bemerkung: Es war kein anwesender Gemeinderat von der Beratung und Abstimmung gemäß § 20 der „Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen“ in der Neufassung vom 18. März 2003 aus Gründen der Befangenheit ausgeschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Gemeinderat am 27.11.2008 mit Beschluss Nummer 055/2008 die Feststellung der Jahresrechnung 2007 für die Gemeinde Borsdorf beschlossen hat. Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht liegen in der Zeit vom **15.12.2008 bis 23.12.2008** im Rathaus, Kämmerlei, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Borsdorf, den 28.11.2008

Martin
Bürgermeister



Beschluss Nr.: 057/2008

Antrag des Technischen Ausschusses und des Verwaltungsausschusses

Änderung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern Borsdorf“, Satzungsbeschluss, 2. Änderung

Der Gemeinderat beschließt:

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Borsdorf“, Beschluss- Nr. 021/1996 des Gemeinderates der Gemeinde Borsdorf vom 26. Juni 1996, genehmigt nach § 246a BauGB in der zum damaligen Zeitpunkt gültigen Fassung durch das Regierungspräsidium Leipzig am 12. August 1996, geändert durch Beschluss-Nr. 024/2003 vom 25. Juni 2003 wird wie folgt geändert/ergänzt:

§ 1 Das Sanierungsgebiet wird um folgende Flurstücke bzw. Flurstücksteile der Gemarkung Borsdorf erweitert:

Teil (ca. 10.200 m²) von Flurstück Nr. 246/11 und Teil (ca. 460 m²) von Flurstück Nr. 116g gemäß der im Lageplan (Anlage) kenntlich gemachten Fläche.

§ 3 Die Satzungsänderung ist im Amtsblatt der Gemeinde bekannt zu machen.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die Satzungsänderung mitzuteilen und hierbei die von der Änderung/Ergänzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

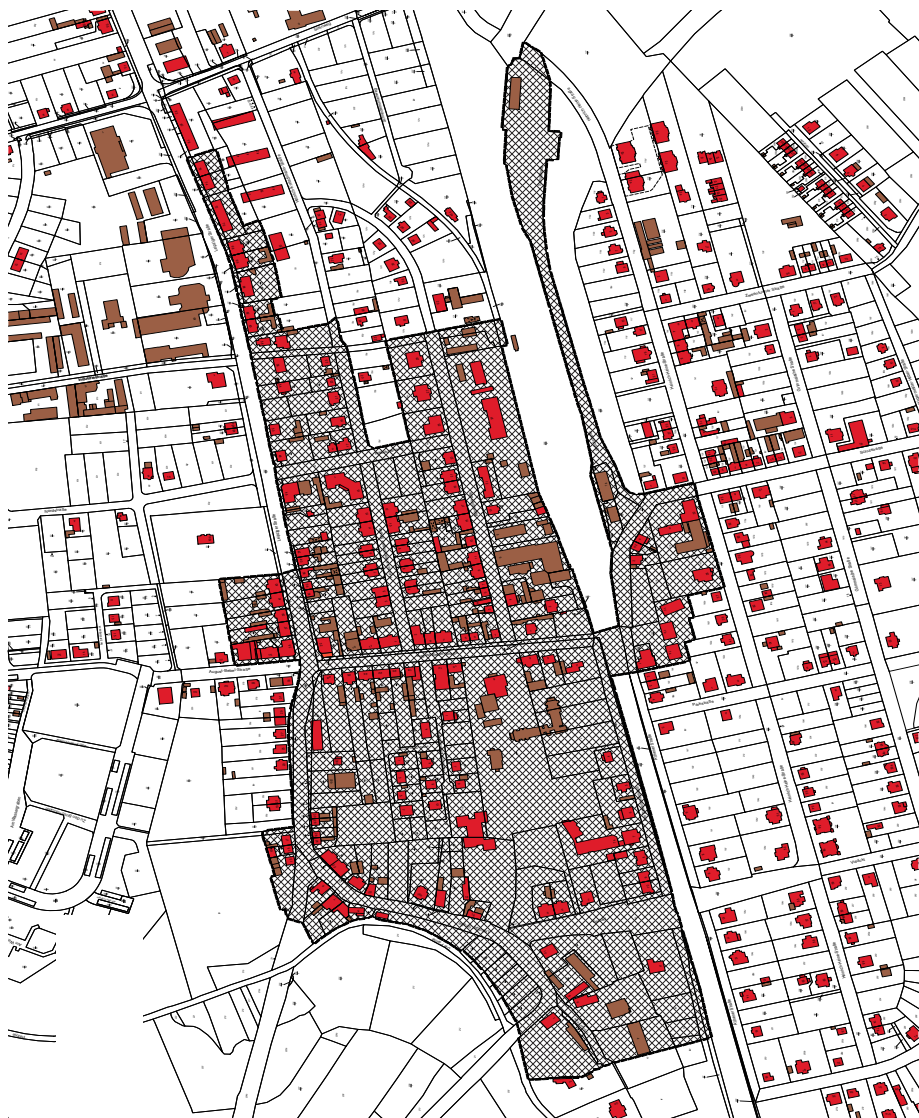
Abstimmung: Gesamtstimmenzahl:	18
davon anwesend:	13
Stimmen dafür:	13
Stimmen dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Borsdorf, 27. November 2008


Martin
Bürgermeister



Bemerkung: Es war kein anwesender Gemeinderat von der Beratung und Abstimmung gemäß § 20 der „Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen“ in der Neufassung vom 18. März 2003 aus Gründen der Befangenheit ausgeschlossen.



Kein Versand von Grundsteuerjahresbescheiden 2009

Die Kämmerei der Gemeinde Borsdorf möchte hiermit alle Grundsteuerzahler darauf hinweisen, dass ab dem Jahr 2009 keine Jahresbescheide für die Grundsteuer versendet werden. Wie Sie dem Grundsteuerjahresbescheid 2008 entnehmen können, gilt dieser fort bis eine Änderung eintritt, z.B. bei Eigentumswechsel oder Änderung der Bemessungsgrundlage. Damit ist die Grundsteuer zu den jeweils fälligen Terminen unaufgefordert zu zahlen. Falls Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, erfolgt die Abbuchung vom Konto automatisch.

Öffentliche Zustellung

Die Grundsteuerbescheide der Gemeinde Borsdorf, Steueramt, vom 03.03.2004, 07.01.2005, 05.01.2006, 05.01.2007 und vom 04.01.2008 an Herrn Werner Lender für das Grundstück in Borsdorf OT Panitzsch Jakobspilgerweg 22 Flurstück 396/29 und 402 B können nicht zugestellt werden. Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung, gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) in Neufassung vom 10. September 2003 in der aktuell geltenden Fassung, zugestellt. Die Bescheide können bei der Gemeinde Borsdorf, Zimmer 4, in Borsdorf Rathausstr. 1 zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tag des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Borsdorf, 24.11.2008

Martin, Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Der Entwurf des Haushaltplanes der Gemeinde Borsdorf für das Haushaltjahr 2009 wird gemäß §§ 74,75,76 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 18.03.2003 in der Zeit vom **15.12.2008 bis 23.12.2008** im Rathaus, Kämmerei, während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf abgeben.

Borsdorf, den 28.11.2008

Martin, Bürgermeister



Wir gratulieren unseren Senioren, die 75 Jahre...

Januar 2009

- zum 94.** am 17. 1. Frau Irene Friedrich, Am Wassergraben 7
- zum 93.** am 25. 1. Frau Irmgard Kretzschmar, Am Diakonissenhaus 7
- zum 92.** am 29. 1. Herrn Helmut Tobias, Am Wassergraben 1
- zum 90.** am 7. 1. Frau Erika Werner, Am Weiher 3
- zum 89.** am 7. 1. Frau Gertraud Mähner, Am Weiher 2
am 7. 1. Herrn Helmut Thümmel, Birkenweg 7
- zum 88.** am 17. 1. Frau Ursula Thümmel, Birkenweg7
am 19. 1. Frau Marianne Hanitzsch, Heinrich-Kretschmann-Str. 51
- zum 87.** am 10. 1. Frau Else Weber, Althener Straße 16
am 12. 1. Herrn Walter Ludwig, Schulstraße 4
am 17. 1. Frau Ruth Kutscher, Wasserwerkstraße 23
am 18. 1. Herrn Alfred Winkler, Tauchaer Straße 16
- zum 86.** am 3. 1. Frau Erna Burkhardt, Am Langen Feld 2
- zum 85.** am 6. 1. Frau Alma Franz, Mühlenstraße 5
am 14. 1. Herrn Werner Reinicke, Pirolweg 1
am 30. 1. Herrn Ulrich Papenfuß, Heinrich-Kretschmann-Str. 8
- zum 84.** am 9. 1. Frau Margarete Golditz, Heinrich-Kretschmann-Str. 42
am 18. 1. Frau Hannelore Vogel, An der Parthenaue 29
am 31. 1. Frau Ruth Schmidt, Triftweg 6
am 31. 1. Herrn Hellmuth Tiedemann, Lange Straße 5E
- zum 83.** am 21. 1. Herrn Karl-Heinz Eilert, Am Langen Feld 8
- zum 82.** am 2. 1. Frau Hannelore Espig, Heinrich-Kretschmann-Straße 7
am 15. 1. Herrn Ronald Schroeder, Am Mittelgraben 5

...und älter werden und wünschen ihnen alles Gute

- zum 82.** am 21. 1. Frau Margarete Brandes, Leipziger Straße 78
am 30. 1. Frau Helga Pohle, Franz-Mehring-Straße 17
- zum 81.** am 4. 1. Herrn Alfred Scholz, Parksiedlung 23
am 21. 1. Frau Gisela Grandke, Am Diakonissenhaus 7
- zum 80.** am 25. 1. Frau Alice Kutscher, Leipziger Straße 78
- zum 79.** am 13. 1. Frau Hildegard Langhammer, Wolfshainer Straße 15
am 20. 1. Frau Erika Scholz, Parksiedlung 23
am 23. 1. Frau Gertraude Heynig, Franz-Mehring-Straße 12
am 30. 1. Herrn Walter Richter, Birkenweg 9
- zum 78.** am 1. 1. Frau Waltraut Fuchs, Dorfstraße 18
am 3. 1. Frau Gertrude Hitzegard, Kuckucksweg 13
am 3. 1. Frau Liesa Rudolf, Am Weiher 4
am 6. 1. Frau Annemarie Rossmann, Am Diakonissenhaus 7
am 7. 1. Herrn Wolfgang Otto, Leipziger Straße 72
am 11. 1. Herrn Dr. Rolf Klötzler, Am Wassergraben 9
am 19. 1. Frau Anneliese Schmidt, Lange Straße 17
- zum 77.** am 7. 1. Herrn Carl-Heinz Apel, Borsdorfer Straße 21 D
am 7. 1. Herrn Helmut Kuhn, Leipziger Straße 70
am 12. 1. Herrn Erhard Hilbert, Lange Straße 12
am 26. 1. Frau Christa Mende, August-Bebel-Straße 8
- zum 76.** am 6. 1. Herrn Erhardt Wüsteneck, Gerichshainer Straße 17
am 7. 1. Frau Waltraut Merta, Parksiedlung 25
am 20. 1. Frau Gertrud Pönitz, Leipziger Straße 16
am 29. 1. Herrn Werner Pissors, Am Diakonissenhaus 6
- zum 75.** am 5. 1. Frau Marlis Michel, Borsdorfer Straße 1B
am 9. 1. Herrn Peter von Ryssel, Leipziger Straße 42

- zum 75.** am 13. 1. Frau Maria Kanitz, Birkenweg 11
- am 13. 1. Herrn Rolf Hertel, Am Teich 1
- am 13. 1. Herrn Siegfried Rother, Rotkehlchenweg 1
- am 22. 1. Herrn Werner Winkler, Hirschfelder Straße 20
- am 29. 1. Herrn Karl Karl, Zweenfurther Straße 1

Februar 2009

- zum 95.** am 24. 2. Herrn Hellmut Rost, Lärchenweg 11

- zum 93.** am 9. 2. Frau Johanna Schürer, Heinrich-Kretschmann-Straße 6

- zum 87.** am 9. 2. Herrn Hugo Görbing, August-Bebel-Straße 18
- am 10. 2. Frau Natalie Pfützner, Leipziger Straße 72
- am 20. 2. Frau Ilse Richter, August-Bebel-Straße 24
- am 28. 2. Herrn Harry Heckert, Am Park 2

- zum 86.** am 21. 2. Frau Elsa Lück, Mühlenstraße 8
- am 22. 2. Herrn Helmut Weske, Drosselweg 70

- zum 85.** am 1. 2. Herrn Erich Füssel, Leipziger Straße 22A
- am 9. 2. Herrn Hans Ponickau, Sehliser Straße 3
- am 13. 2. Frau Martha Schotte, Lange Straße 5E
- am 14. 2. Frau Anita Ptak, Grimmaische Straße 27
- am 16. 2. Frau Elfriede Müller, Wilhelm-Liebknecht-Straße 10
- am 18. 2. Herrn Karl Stoschek, Am Mittelgraben 9
- am 22. 2. Frau Johanna Müller, Schulstraße 9

- zum 84.** am 3. 2. Frau Marianne Heynig, Franz-Mehring-Straße 12
- am 15. 2. Herrn Werner Lämmel, Finkenweg 7
- am 22. 2. Frau Lisa Schöpe, August-Bebel-Straße 8
- am 24. 2. Frau Ingeburg Seidel, Heinrich-Kretschmann-Straße 44
- am 28. 2. Frau Erika Hornejus, Leipziger Straße 42

- zum 83.** am 1. 2. Herrn Rudi Vehse, Panitzscher Straße 18
- am 2. 2. Herrn Joachim Franke, Eichenweg 9

- zum 83.** am 6. 2. Frau Regine Wajroch, Johannes-Gödel-Straße 1
am 7. 2. Frau Elfriede Lippmann, Neue Straße 34
am 15. 2. Frau Johanna Ludwig, Heinrich-Heine-Straße 58
- zum 82.** am 1. 2. Frau Gertrud Leipzig, Triftweg 16
am 13. 2. Frau Hildegard Behrendt, Lange Straße 5C
am 25. 2. Herrn Bernhard Frenzel, Sehliser Straße 20
- zum 81.** am 7. 2. Frau Annemarie Birnbaum, Triftweg 6
am 14. 2. Herrn Heinz Bachstein, Bürgermeister-Heber-Straße 8
- zum 80.** am 19. 2. Frau Annelies Nikolai, Drosselweg 34
am 20. 2. Frau Edith Schütze, Leipziger Straße 27B
am 21. 2. Frau Kriemhild Schütze, Triftweg 10
am 23. 2. Frau Irmgard Thiele, Heinrich-Kretschmann-Straße 12
am 27. 2. Frau Lilli Wackerroth, August-Bebel-Straße 8
- zum 79.** am 5. 2. Frau Alice Müller, Heinrich-Kretschmann-Straße 40
am 17. 2. Frau Gertrud Lindner, Jacobspilgerweg 24
am 27. 2. Herrn Herbert Piotrowski, August-Bebel-Straße 20
- zum 78.** am 7. 2. Frau Ingrid Hilger, Heinrich Kretschmann Straße 45
am 8. 2. Frau Ingeborg Hartlage, Hirschfelder Straße 11
am 10. 2. Herrn Horst Rößner, Heinrich Kretschmann Straße 4B
am 15. 2. Frau Brigitte Kaden, Rosenweg 2
am 22. 2. Frau Elfriede Kaiser, Leipziger Straße 80
am 24. 2. Herrn Gerhard Eckardt, Lange Straße 15
- zum 77.** am 4. 2. Herrn Walter Büchse, Am Langen Feld 8
am 4. 2. Herrn Gerhard Liebold, Bahnhofstraße 25
am 19. 2. Frau Henriette Bennewitz, Drosselweg 15
- zum 76.** am 1. 2. Frau Johanna Pissors, Am Diakonissenhaus 6
am 6. 2. Herrn Rolf Müller, An der Schmiede 2
am 7. 2. Herrn Wolfgang Barthel, Kuckucksweg 39
am 10. 2. Herrn Gerhard Frost, Steinweg 13
am 14. 2. Herrn Egon Ludewig, An der Parthenaue 15
am 17. 2. Herrn Werner Kunath, Buchenweg 7

- zum 76.** am 21. 2. Herrn Erhard Kutzschke, Zweenfurther Straße 8
 am 21. 2. Frau Beate Elzner, Drosselweg 31
- zum 75.** am 3. 2. Frau Ingrid Zapf, Am Wassergraben 9
 am 6. 2. Frau Eva Maria Schille, Schulstraße 12
 am 9. 2. Herrn Günter Wolf, An der Parthenaue 10
 am 26. 2. Frau Lisa Kranz, Triftweg 12



Gemeindenachrichten

Ortschronik

Die Ortschronik von Borsdorf ist ab Dezember für jetzt nur noch 10 Euro je Exemplar in folgenden Einrichtungen erhältlich: Gemeindekasse, Bibliothek, Heimatverein.

Weihnachtliche Musik am Heiligabend

Wie es seit Jahren Tradition ist, erklingt auch dieses Jahr ab 15 Uhr in Zweenfurth vor der Kirche und ab 16 Uhr vom Turm der Borsdorfer Schule weihnachtliche Musik, vorgetragen von den Leipziger Ratspfeifern.

Weihnachtsbaumentsorgung

Ausgediente Weihnachtsbäume können ab 2. Januar an folgenden Standorten abgelegt werden:

Borsdorf	Wiese am Eingang Park - Grimmaische Straße Wiese neben dem Bauhof – Leipziger Straße
Panitzsch	Containerplatz – Am Rain
Zweenfurth	Am Containerplatz – Großer Weg

Ideenwettbewerb Marktplatz Borsdorf

Nach dem Abriss der alten Kaufhalle am Rathaus soll ein Marktplatz entstehen. Der Bürgermeister bittet im Namen der Gemeinderäte alle Einwohner, ihre Ideen zur Gestaltung des Platzes bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Schließlich soll es ein Platz für alle Borsdorfer Bürgerinnen und Bürger

werden. Vorschläge nimmt die Gemeindeverwaltung gern formlos per Post oder E-Mail **gemeinde@borsdorf.de** entgegen. Endtermin zur Einreichung der Ideen ist der 31. Januar 2009. Die besten Einsendungen werden prämiert.

Bahnhof Borsdorf

Die Gemeinde kann nun den Bahnhof im Rahmen des Vorkaufsrechtes für rund 102 T€ erwerben. Der Gemeinderat fasste dazu die notwendigen Beschlüsse. Im Rahmen der Ortskernsanierung wird der Kauf mit zwei Drittel durch Bundes- und Landesmittel gefördert. Der Bahnhof soll kultureller Mittelpunkt für Borsdorf werden. Auch hier sind Wünsche und Vorschläge aus der Bevölkerung ausdrücklich erwünscht.

Freies Gymnasium

Die ersten Wochen unseres Freien Gymnasiums liegen hinter uns. Lehrerinnen und Lehrer sowie Schüler und Eltern sind mit Erfolg zu führen. Eine Informationsveranstaltung im November wurde von über 100 interessierten Eltern besucht.

Inzwischen wurde ein Förderverein zur Unterstützung des Gymnasiums gegründet, in dem jeder Mitglied werden kann, der die Anliegen des Gymnasiums unterstützt. Nachfragen bitte an den Bürgermeister richten.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung der Lohnsteuerkarten für 2009 in der Gemeinde Borsdorf mit allen Ortsteilen ist abgeschlossen.

Fehlende Lohnsteuerkarten können im Einwohnermeldeamt (Rathaus Borsdorf) beantragt werden.

Borsdorf, den 03.11.2008

T. Schilling

Hauptamtsleiter
Gemeindeverwaltung Borsdorf

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Borsdorf

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28. Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333) vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (GVBl. S. 151) hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf am 23. Oktober 2008 mit Beschluss - Nr.: 054/2008 und der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung der Gemeinde Borsdorf beschlossen:

Abschnitt I **Die Gemeinde**

§ 1 **Grundlagen**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Borsdorf“, sie gehört zum Landkreis Leipzig.
- (2) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Borsdorf, Cunnersdorf, Panitzsch und Zweenfurth.

§ 2 **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Borsdorf führt ein Wappen. Es zeigt die Bildelemente Apfelbaum mit 7 Äpfeln, Parthe und Auenlandschaft in den Farben grün, gold (kadmiumgelb) und silber (weiß).
- (2) Die Gemeindefahne zeigt das Ortswappen auf grünem Grund.
- (3) Das Dienstsiegel des Bürgermeisters führt das Gemeindegewappen, am rechten und linken Rand die Zahl 1 in Klammern und die Umschrift Gemeinde Borsdorf. Die Führung weiterer Siegel zum Gebrauch in den Ämtern wird in einer gesonderten Siegelordnung geregelt.

Abschnitt II **Organe der Gemeinde**

§ 3

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt III **Gemeinderat**

§ 4 **Rechtsstellung und Aufgaben**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt

die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5

Zusammensetzung des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stande vom 30.06.1998 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinden Borsdorf und Panitzsch 7.939 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 18 festgelegt.

Abschnitt IV

Ausschüsse des Gemeinderats

§ 6

Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Technische Ausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltplan, soweit der Betrag im Einzelall mehr als 15.000,-- €, aber nicht mehr als 50.000,-- € beträgt,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 4.000,-- €, aber nicht mehr als 7.000,-- € im Einzelfall.Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten sind, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von mindestens 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Entgeltgruppen 7 und 8 nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD), soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500,-- €, aber nicht mehr als 2.500,-- € im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in Höhe bis zu 100.000,-- €, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 1.500,-- € bis zu einem Höchstbetrag von 40.000,-- €,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500,-- €, aber nicht mehr als 5.000,-- € beträgt,
5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500,-- €, aber nicht mehr als 5.000,-- € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500,-- €, aber nicht mehr als 5.000,-- € im Einzelfall,
7. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 8 Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Versorgung und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 4. Verkehrswesen,
 5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung des Bebauungsplanes,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) von nicht mehr als 50.000,-€ im Einzelfall,
 4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,
 5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 9 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat kann bei Bedarf beratende Ausschüsse für bestimmte Aufgabengebiete zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten bilden. Er legt die Anzahl der Mitglieder und die Berufung von Bürgern fest.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich.
- (3) Den Vorsitz der Ausschüsse führt der Bürgermeister.

Abschnitt V Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 11

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,-- € im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000,-- € im Einzelfall,
 3. die Bestätigung von Nachträgen bis zur Höhe seiner Kompetenzgrenze nach Ziffer 1, wenn der Planansatz insgesamt nicht überschritten wird und dies sonst in die Kompetenz des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses fiel. Über die Bestätigung von Nachträgen informiert der Bürgermeister zur nächstmöglichen Sitzung des jeweiligen Gremiums.
 4. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtenanwärtern und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 6, Angestellten der Entgeltgruppe 1 bis 6 nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD), Aushilfsangestellten, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassener Richtlinien,
 6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,-- € im Einzelfall,
 7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in Höhe bis zu 100.000,-- €, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,-- €,
 8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,-- € beträgt,
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,-- € im Einzelfall,
 10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,-- € im Einzelfall,

§ 12

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf Fälle der Verhinderung.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere: die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen betreffen.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt VI Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 14 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens von 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt VII Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Borsdorf vom 29. Mai 2002, geändert durch Gemeinderatsbeschlüsse vom 2 April 2004, 26. Oktober 2005 und 28. März 2007 außer Kraft.

Ludwig Martin
Bürgermeister

Borsdorf, 23. Oktober 2008



Ende des Borsdorfer Amtsblattes